Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1969)

Heft: 5

Rubrik: Chronik des Solidaritätsfonds

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chronik des Solidaritätsfonds

Der Schutz gegen Naturkatastrophen ist für viele Auslandschweizer ein echtes Anliegen. Es ist deshalb verständlich, dass immer wieder der Wunsch geäussert wird, sich beim Solidaritätsfonds gegen Existenzverluste infolge von Naturkatastrophen schützen zu können. Diese Möglichkeit wurde schon vor der Gründung des Solidaritätsfonds eingehend geprüft. Sie musste jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt werden.

1. Der Solidaritätsfonds ist keine Versicherung und kann keine Versicherung sein, denn als Versicherung wäre er im Ausland aufsichtspflichtig, d.h. er würde der jeweiligen ausländischen Versicherungsgesetzgebung unterstehen. Um im Ausland das Versicherungsgeschäft betreiben zu können, muss eine Versicherungsgesellschaft ausländisches Domizil erwerben und ein gewisses Mindestkapital im Ausland hinterlegen. Für eine Organisation in der Grössenordnung des Solidaritätsfonds ist es jedoch aus finanziellen Gründen ganz unmöglich, im Ausland ein Filialnetz aufzubauen.
2. Naturkatastrophen können in den meisten Ländern auf dem normalen Weg versichert werden. Die Notwendigkeit eines Schutzes durch den Solidaritätsfonds besteht also nicht. Aber selbst wenn der Solidaritätsfonds den Naturkatastrophenschutz in Betracht ziehen wollte, müsste er aus finanziellen Gründen davon absehen, denn sogar die Versicherungsgesellschaften haben die grösste Mühe, Naturkatastrophenschäden decken und rückversichern zu können.
3. Weil der Solidaritätsfonds keine Versicherung ist und keine sein kann, befasst er sich grundsätzlich nur mit Existenzverlusten, die durch unversicherbare Ereignisse wie Krieg, Revolution, Unruhen, Rassenkrawalle, Verstaatlichungen usw. verursacht sind. Der Solidaritätsfonds bietet einen Schutz gegen Ereignisse, die einen Auslandschweizer treffen können, weil er im Ausland wohnt und erwerbstätig ist. Der Auslandschweizer hat also die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Solidaritätsfonds einen lückenlosen Selbstschutz zu geben. Es wäre nicht gerechtfertigt, den 300'000 Auslandschweizern und Doppelbürgern Vergünstigungen zu gewähren, von denen 5'000'000 Schweizer in der Heimat keinen Gebrauch machen können.

Das Problem der Naturkatastrophenschäden wurde von Genossenschaftern an der Generalversammlung des Solidaritätsfonds vom 30.August 1969 aufgerollt und von Mitgliedern des Vorstandes beantwortet. Im übrigen genehmigte der "gutgelaunte Souverän" den Geschäftsbericht, die Bilanz und das Verwaltungskostenbudget diskussionslos. Die Generalversammlung erweiterte den Vorstand um zwei Mitglieder, nämlich die Herren Fritz Fleischmann, Präsident des Club Suizo in Lima/Peru, und Max d'Orelli, Mitglied der Auslandschweizerkommission, Mühlhausen. Es handelt sich bei dieser Vorstandserweiterung nicht um eine Parkinsonsche Blähung, sondern um ein ernsthaftes Bemühen, die Auslandschweizer selbst, auch aus Uebersee, im Vorstand vertreten zu wissen.

Mit freundlichen Grüssen

sig. E.Bruggmann

Geschäftsführer

(Als Vorstandsmitglied des Solidaritätsfonds ist Präsident W.Stettler gerne bereit, Interessenten nähere Auskunft über den Fonds zu erteilen.)